



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 152 IO Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans

IO - Insolvenzordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

- 1. (1)Der Sanierungsplan bedarf der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.
- 2. (2)Wird der Sanierungsplan bestätigt, so hat der Beschluss dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.
- 3. (3)Der Beschluss über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen und allen Insolvenzgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluss ist weder eine Nichtigkeitsklage noch eine Wiederaufnahmsklage zulässig.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at